

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf vom 24.01.2017

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBL. 2002, S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 25.08.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Sprachform/ Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf erhalten entsprechende § 2 eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält für die regelmäßige Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben des Ortsbrandmeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart: 30,00 €
 - Gerätewart: 20,00 €

§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4
Sprachform / Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 01.08.1994, zuletzt geändert am 20.02.1995, tritt außer Kraft.

Tonndorf, den 24.01.2017
Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

Karsten Mentzel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf vom 24.01.2017 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2017 vom 04. Februar 2017 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 07.03.2017
Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

Karsten Mentzel
Bürgermeister